

## **Unterrichtung** durch die Bundesregierung

### **Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften**

– Drucksache 19/4455 –

### **Gegenäußerung der Bundesregierung**

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften wie folgt:

Zu Ziffer 1 Artikel 1 Nummer 01 - neu - und Nummer 1a - neu - (§ 6b Absatz 2a Satz 4 - neu - und Satz 5 - neu -, § 52 Absatz 14 Satz 3 - neu - EStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 2 Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a (§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 und 3 EStG)

Die Bundesregierung nimmt die zustimmende Äußerung zur Kenntnis.

Zu Ziffer 3 Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a (§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 und 3 EStG)

und Ziffer 4 und 5 Artikel 2 Nummer 2 (§ 6 Absatz 1 Nummer 4 EStG)

Die Bundesregierung wird die Vorschläge prüfen.

Zu Ziffer 6 Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a – neu – (§ 3 Nummer 15 EStG), Nummer 1a – neu – (§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 Satz 7 – neu – EStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 7 Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a - neu - und b - neu - (§ 3 Nummer 26 Satz 1 und Nummer 26a Satz 1 EStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 8 Artikel 3 Nummer 1a - neu - und Nummer 7 Buchstabe a0 - neu - (§ 6 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 2a, § 52 Absatz 12 Satz 4 - neu -, Satz 7 und 8 - neu - EStG)

Die Bundesregierung wird eine Überprüfung von Schwellenwerten im Steuerrecht (z. B. die Anhebung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter auf 1 000 Euro u. a.) anstreben.

Zu Ziffer 9 Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 34d Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e Doppelbuchstabe cc EStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 10 Artikel 3 Nummer 6 Buchstabe b (§ 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f Satz 3 EStG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Der BFH hat in dem zugrunde liegenden Urteil vom 7. Dezember 2016 - I R 76/14 - den Wegfall einer Darlehensverbindlichkeit als Wertveränderung eines Wirtschaftsguts (hier: Darlehensverbindlichkeit) angesehen (Rz. 25, 26 u. 29). Die im Regierungsentwurf gewählte Formulierung erfasst daher auch den Wegfall eines Darlehens und bedarf der vorgeschlagenen Ergänzung nicht.

Zu Ziffer 11 Artikel 6 Nummer 1 (§ 14 Absatz 2 Satz 4 - neu - KStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 12 Artikel 7 Nummer 1 (§ 15 KStG)

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Zu Ziffer 13 Körperschaftsteuergesetz

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Zu Ziffer 14 Artikel 8 Nummer 1 Buchstabe b - neu - (§ 3 Nummer 24 GewStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 15 Artikel 8 Nummer 1 Buchstabe b - neu - und Nummer 2 (§ 3 Nummer 24 und § 36 Absatz 2 Satz 3 - neu - und Satz 4 - neu - GewStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 16 Artikel 8a - neu - und Inhaltsübersicht (§ 19a Absatz 5 Satz 2, § 28 Absatz 1 Satz 6 und Absatz 3 Satz 5 und Satz 6 - neu - sowie § 37 Absatz 16 ErbStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 17 Artikel 8a - neu - (§ 28a Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 Satz 3 und Nummer 4 bis 6 - neu - und Absatz 6 Satz 2 - neu - sowie § 37 Absatz 16 ErbStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 18 Artikel 8b - neu - und Inhaltsübersicht (§ 22 Absatz 1 Satz 6 Nummer 6 und Absatz 2 Satz 6 UmwStG), Artikel 16 Absatz 3 (Inkrafttreten)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 19 Artikel 9

Die Bundesregierung nimmt die zustimmende Äußerung zur Kenntnis.

Zu Ziffer 20 Artikel 9 Nummer 7 und Nummer 8 (§ 22f Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 3 Satz 1 sowie § 25e Absatz 3 Satz 1 UStG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Mit der gesetzlichen Neuregelung werden Betreiber elektronischer Marktplätze die über Onlinehändler vorzuhaltenden Unterlagen auf Anforderung der Finanzbehörde elektronisch übermitteln. Zudem kann die Finanzbehörde Sammelauskunftsersuchen an die Betreiber elektronischer Marktplätze richten, ohne dass ein hinreichender Anlass für die Ermittlungen besteht oder andere zumutbare Maßnahmen zur Sachverhaltsaufklärung Erfolg hätten. Die sechsjährige Vorhaltefrist ist unter Berücksichtigung der v. g. Regelungen ein angemessener Ausgleich zwischen den Interessen der Finanzbehörden und dem Schutz der Unternehmen vor übermäßiger Bürokratie.

Zu Ziffer 21 Artikel 9 Nummer 7 (§ 22f UStG)

Die Arbeiten zur Einrichtung eines elektronischen Verfahrens sind bereits aufgenommen.

Zu Ziffer 22 Artikel 9 Nummer 7 und 8 (§ 22f Absatz 1 Satz 6 UStG)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Arbeiten zur schnellstmöglichen Umsetzung einer elektronischen Abfragemöglichkeit für Betreiber von elektronischen Marktplätzen über das Vorliegen einer Bescheinigung der steuerlichen Registrierung sind bereits aufgenommen. Alle Ebenen arbeiten mit höchster Priorität an der Einführung der Onlineabfrage, so dass eine Implementierung ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes angestrebt wird.

Zu Ziffer 23 Artikel 9 Nummer 7 (§ 22f Absatz 1 Satz 7 UStG)

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Zu Ziffer 24 Artikel 9 Nummer 8 (§ 25e Absatz 4 Satz 5 - neu - und Satz 6 - neu - UStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 25 Abgabenordnung

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Zu Ziffer 26 Artikel 13 Nummer 3a - neu - (§ 51 Absatz 5 Satz 2 - neu - InvStG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Ziffer 27 Artikel 13 Nummer 4 Buchstabe d - neu - (§ 56 Absatz 6 Satz 4 und 5 InvStG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Ziffer 28 Artikel 15a - neu - und Inhaltsübersicht (Artikel 6 Absatz 2 Gesetz über schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen)

Die Bundesregierung unterstützt die Zielrichtung des Vorschlags. Die konkrete Ausgestaltung wird geprüft.

Zu Ziffer 29 Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.